

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 64 (1989)
Heft: 1

Rubrik: Die ABZ berichtet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

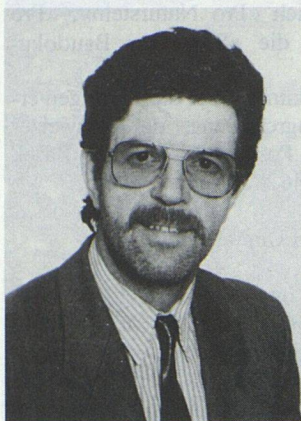
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Beförderung bei der ABZ

Auf Antrag des Geschäftsleiters hat der Vorstand beschlossen, dem Leiter unserer Abteilung Bau und Unterhalt, Hermann Spalinger, mit Wirkung ab 1. Januar 1989 die Unterschriftsberechtigung (Prokura) zu erteilen. Diese Beförderung erfolgte in An-



erkennung der sehr guten Leistungen, welche Hermann Spalinger seit seinem Eintritt in unser Unternehmen am 1. November 1987 erbracht hat. Er hat die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt und wird zweifellos auch in Zukunft die vorgegebene Zielsetzung seiner Position wirkungsvoll verfolgen, nämlich

- den wirtschaftlich optimalen Gebäudeunterhalt,
- die langfristige, systematische Planung und optimale Durchführung von Erneuerungen, Um- und Ausbauten,
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Erstellung von Neubauten hoher Qualität,
- die Wahrung der Interessen der ABZ gegenüber Architekten, Baufirmen, Generalunternehmern usw. und
- die zweckmässige, effiziente Organisation der mit diesen Zielen verbundenen ABZ-internen Funktionen.

Frohburgstrasse

Die vier Doppel-Einfamilienhäuser, die seit dem Jahre 1923 auf unserem Grundstück an der Frohburg-/Streitholzstrasse stehen, sind in einem Zustand, der eine umfassende Sanierung nicht rechtfertigen würde. Ausserdem ist das gut 3500m² messende Areal schlecht ausgenützt, und mit einer Neuüberbauung liessen sich wesentlich mehr Wohnungen schaffen, ohne die Grünflächen stark zu beeinträchtigen.

Der Vorstand zieht deshalb eine Neuüberbauung in Betracht. Um hierfür die bestmöglichen Lösungsvorschläge zu erhalten, hat er beschlossen, einen Architektenwettbewerb durchzuführen. Sieben Architekten sind eingeladen worden, Projekte für eine Neuüberbauung zu entwickeln, und zwar sollen neben Familienwohnungen und vereinzelt Kleinwohnungen auch Studentenunterkünfte entstehen.

Die Projektpläne und Modelle sind bis April einzureichen. Sie werden dann von einem Preisgericht begutachtet und beurteilt. Den Entscheid darüber, welches Projekt weiterbearbeitet werden soll, hat sich aber der Vorstand vorbehalten. Darüber werden wir zu gegebener Zeit an dieser Stelle wieder berichten.

Zahlungstermin für den Mietzins

Gemäss unseren Mietverträgen ist der Mietzins zum voraus je auf den 1. eines Monats zu entrichten. Wir danken allen Genossenschafterinnen und Genossenschaftlern, welche diese vertragliche Verpflichtung einhalten.

Leider müssen wir aber jeden Monat feststellen, dass ein Teil der geschuldeten Mietzinse nicht rechtzeitig bei uns eintrifft. Da wir selber laufend finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen haben und ebenfalls an Zahlungstermine gebunden sind, sind wir gezwungen, die betreffenden Mieter nach Ablauf einer relativ kurzen Frist zu mahnen. Solche Mahnungen verursachen einen grossen Arbeitsaufwand und zusätzliche Kosten, und diese Kosten belasten unsere Gesamtrechnung. Das ist ärgerlich, weil es

sich um einen Aufwand handelt, dem kein Nutzen gegenübersteht und der sich ohne weiteres vermeiden liesse, wenn alle den vertraglichen Zahlungstermin einhalten würden. Deshalb unsere Bitte: Zahlen Sie pünktlich!

Sollte aber jemand einmal Schwierigkeiten haben, den Mietzins rechtzeitig zu bezahlen, dann kann man durchaus mit uns reden: Das sollte aber rechtzeitig geschehen und nicht erst dann, wenn man bereits mit den Zahlungen im Rückstand ist.

Private Waschmaschinen

Ein von einer Mieterin ohne Bewilligung aufgestellter und unsachgemäss angeschlossener Waschautomat war kürzlich Ursache eines grossen Wasserschadens. Da die betreffende Mieterin keine Haftpflichtversicherung hat, wird sie die Kosten für die Behebung der Schäden, die sich auf mehrere tausend Franken belaufen, selbst bezahlen müssen. Wir möchten deshalb alle Genossenschafterinnen und Genossenschaftler auf folgendes aufmerksam machen:

Das Aufstellen von privaten Waschautomaten oder Geschirrspülmaschinen ist bewilligungspflichtig. Solche Bewilligungen werden von uns ohne weiteres erteilt. Bedingung ist aber, dass diese Geräte nicht direkt am Hahnstück angeschlossen werden, sondern mit einem speziellen Ventil auf der Kaltwasserseite und dass sie mit einem Rückschlagventil im Wasserzulauf ausgerüstet sind. Das erwähnte Ventil wird von einem unserer Reparateure auf Kosten des betreffenden Mieters montiert. Ausserdem muss der Mieter einen Zusatz zum Mietvertrag unterzeichnen, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Wer in seiner Wohnung ein solches Gerät aufgestellt hat, ohne die erforderliche Bewilligung einzuholen, möchte das doch bitte noch nachträglich tun. Die Kosten, welche eventuell anfallen, um ein unsachgemäss angeschlossenes Gerät nachträglich richtig anzuschliessen, stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten, welche als Folge eines falschen Anschliessens entstehen können.